

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

Ausgestaltung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit die Corona-Verordnungen des Landes einem Begründungszwang unterliegen;
2. in welchem zeitlichen Kontext mit einer Änderung der geltenden Verordnung für den Studienbetrieb durch eine Änderungs-Verordnung eine Begründung für die darin enthaltenen Rechtsänderungen vorgelegt werden muss oder sollte;
3. zu welchem Zeitpunkt die Begründung zur „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb“ vom 11. Januar 2022 veröffentlicht und dem Landtag zugeleitet wurde;
4. zu welchem Zeitpunkt die Neuregelungen aus der vorgenannten, notverkündeten Verordnung gelten sollten;
5. welche Bedeutung sie dem Präsenzstudienbetrieb beimisst, insbesondere hinsichtlich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung und mit Blick auf die zurückliegenden Einschränkungen und Belastungen für Studierende und Lehrende in drei reinen Online-Semestern;
6. welche möglichen Einschränkungen für den Präsenzbetrieb an den Hochschulen sie durch die Omikron-Variante des Corona-Virus erwartet und deshalb bspw. eine weitere Verlängerung der Prüfungsfristen für die Studierenden plant;
7. inwiefern sie bereits Erkenntnisse darüber besitzt, dass einzelne Hochschulen bzw. Lehrende an einzelnen Hochschulen nunmehr vermehrt Lehrveranstaltungen ausschließlich online bzw. digital anbieten, etwa infolge der Anpassung der CoronaVO Studienbetrieb aufgrund des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2021 oder über den Jahreswechsel;
8. inwieweit diese aktuelle Entwicklung auch durch systematische Erhebungen des MWK verifiziert wurde oder werden kann, nachdem zum Berichtszeitpunkt der Drucksache 17/970 zu Beginn des laufenden Vorlesungsbetriebs im Wintersemester 2021/22 noch keine gesicherten Aussagen über den Präsenzanteil in der Lehre getroffen werden konnten;
9. welche Abweichungen von der Annahme des MWK zu Beginn des laufenden Wintersemesters festgestellt werden müssen, soweit dereinst von einem Präsenzanteil von durchschnittlich deutlich über 50 Prozent und an nicht-universitären Hochschulen noch deutlich höher ausgegangen wurde;
10. wie hoch die Aufwendungen der Hochschulen für Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Überprüfung des Impf-, Test- oder Genesenenstatus beziffert und von einer Deckung durch landesseitige Einmalzahlungen, wie etwa die Leistungen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken, ausgegangen werden kann;
11. inwieweit es nach ihrer Kenntnis an den Hochschulen zu geeigneten Regelungen zur Teilhabe von Ungeimpften im Sinne des § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb entsprechend der Vorgaben des VGH gekommen ist, die die kollidierenden Schutzgüter Gesundheit und Bildung in einen gerechten Ausgleich bringen und geeignete Ersatzangebote im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzveranstaltung sicherstellen;
12. inwieweit sie es in das Ermessen der jeweiligen Hochschulleitung oder als Ausfluss der Lehrfreiheit in die Sphäre der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verortet ansieht, über die Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltung als hybrid, rein digitale oder in Präsenz zu befinden;
13. welche Erkenntnisse für die künftige Ausgestaltung der CoronaVO Studienbetrieb aus der Verpflichtung der Hochschulen gewonnen werden konnte, Modellvorhaben wissenschaftlich zu begleiten und

nach jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium zu berichten (mit Darstellung der Rückmeldungen der Hochschulen in geeigneter Form);

14. inwieweit bei der verfassungsmäßigen Güterabwägung hinsichtlich der nun geltenden pauschalen Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske während der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in Innenräumen berücksichtigt wurde, dass mit einer Sitzordnung bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs und einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen bisher auf das Tragen einer Maske nach §4 Abs. 2 Nr. 1 der CoronaVO Studienbetrieb verzichtet werden konnte;
15. welche Relevanz sie Lehrveranstaltungen im Freien beimisst, wie sie in der Begründung der aktuellen CoronaVO Studienbetrieb angeführt werden, insbesondere im laufenden Wintersemester.

19.01.2022

Kern, Birnstock, Brauer, Bonath, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Zu Beginn des Wintersemesters wurde vielfach beteuert, dass man nach drei aufeinanderfolgenden Online- semestern wieder Leben auf den Campus kommen müsse und endlich wieder Präsenzlehre ermöglicht werden müsse. Die diesem Präsenzbetrieb an den Hochschulen zugrundeliegenden Regelungen in der CoronaVO Studienbetrieb mussten während des laufenden Semesters mehrfach überarbeitet werden – nicht nur aufgrund des Infektionsgeschehens, sondern auch aufgrund eines Beschlusses des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofes, der die mangelnden Regelungen zur Teilhabe von Ungeimpften an den Lehrveranstaltungen kritisierte. Dieser Antrag soll klären, inwieweit die geltende CoronaVO Studienbetrieb den Belangen aller Beteiligten, aber auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird.